

## Vorlesung Strafrecht – Allgemeiner Teil – Arbeitsblatt Nr. 11

# Vorsatz

### I. Standort der Prüfung

Gemeinsam mit den besonderen subjektiven Tatbestandsmerkmalen (z.B. „Absichten“ oder „wider besseres Wissen“) ist der **Vorsatz** nach dem heute gängigen Verbrechensaufbau im **subjektiven Tatbestand** zu prüfen. Nach § 15 StGB ist für jede Deliktsbegehung ein Vorsatz erforderlich, sofern nicht ausdrücklich eine Strafbarkeit wegen Fahrlässigkeit angeordnet ist. Daher ist der Vorsatz auch in jeder Klausur (kurz) anzusprechen.

### II. Bezugspunkt des Vorsatzes

Der Vorsatz muss sich auf sämtliche **objektiven Tatbestandsmerkmale** beziehen (nicht aber auf die sog. objektiven Strafbarkeitsbedingungen; ebenfalls nicht auf besonders schwere Folgen einer Tat – hier genügt nach § 18 StGB Fahrlässigkeit). – Der Vorsatz muss jeweils zum Zeitpunkt der **Begehung der Tat** vorliegen (vgl. § 16 I 1 StGB). Eine Tat ist zu dem Zeitpunkt begangen, zu der der Täter gehandelt hat (vgl. § 8 StGB).

### III. Definition:

Vorsatz bedeutet Wissen und Wollen der Verwirklichung des objektiven Tatbestandes.

1. **Wissen:** Der Täter muss in erster Linie die tatsächlichen Umstände kennen, die zur Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes führen. Eine rechtlich zutreffende Subsumtion ist nicht erforderlich (Unbedeutlichkeit des Subsumtionsirrtums). – Bei eher normativ geprägten Tatbestandsmerkmalen muss er zudem den Bedeutungsinhalt des Begriffes nach einer „Parallelwertung in der Laiensphäre“ richtig erkannt haben.
2. **Wollen:** Weiterhin muss der Täter die erkannte Tatbestandsverwirklichung auch wollen. Zumeist lässt sich aus dem Vorliegen des Wissenselementes auch auf das Wollen schließen. Problematisch ist dies allerdings im Bereich des bedingten Vorsatzes bei bloßem Wissen um die Gefährlichkeit des Tuns und somit nur der Wahrscheinlichkeit einer Tatbestandsverwirklichung. Bei Tötungsdelikten durch aktives Tun hatte der BGH lange Zeit mittels der „Hemmschwellentheorie“ strengere Kriterien als bei anderen Delikten angelegt.

### IV. Arten des Vorsatzes

1. **Vorsatz:** Wissen und Wollen sind in gleicher Weise beim Täter vorhanden (Kongruenz von Wissen und Wollen).
2. **Absicht** (= dolus directus I): Zielgerichtetes Wollen. Dem Täter kommt es gerade darauf an, den Eintritt des tatbestandlichen Erfolges herbeizuführen. Dabei muss er lediglich mit der Möglichkeit der Verwirklichung rechnen (Dominanz des Wollenselements).
3. **Direkter Vorsatz** (dolus directus II oder Wissentlichkeit): Gesteigertes Wissen. Der Täter sieht die Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes als sicher voraus. Der Erfolgseintritt kann ihm dabei sogar unerwünscht sein (Dominanz des Wissenselements).
4. **Bedingter Vorsatz** (dolus eventualis; Eventualvorsatz): Der Täter hält den Erfolg lediglich für möglich, findet sich damit aber ab bzw. nimmt ihn billigend in Kauf (hier: Abgrenzung zur bewussten Fahrlässigkeit). – Soweit das Gesetz nichts anderes verlangt, reicht dolus eventualis zur Erfüllung des Tatbestandes aus.

### V. Sonderformen des Vorsatzes

1. **Dolus generalis** (Allgemeinvorsatz): Der Vorsatz bezieht sich, insbesondere bei einem mehraktigen Geschehensablauf, nicht auf die einzelne Handlung, sondern auf den gesamten Geschehensablauf (insbesondere dann relevant, wenn der Täter den Erfolg bereits nach dem ersten Akt erzielt zu haben, während er ihn erst [unbewusst] beim zweiten Akt erreicht). Nach h.M. ist der dolus generalis nicht anerkannt. Die Fälle werden über die Rechtsfigur der wesentlichen Abweichung vom Kausalverlauf gelöst.
2. **Dolus subsequens** (nachträgliche Billigung): Nachträgliche Billigung einer zuvor unvorsätzlichen verwirklichten Tat. Diese nachträgliche Billigung ist unbedeutlich, da der Vorsatz immer bereits zum Zeitpunkt der Tat vorliegen muss.
3. **Dolus antecedens:** Vorsatz, der zum Tatzeitpunkt nicht mehr aktuell ist. Dieser Vorsatz ist ebenfalls unbedeutlich.
4. **Dolus alternativus** (Alternativvorsatz): Vorsatz, der gleichzeitig die Verwirklichung mehrerer Tatbestände umfasst, wobei jedoch nur einer verwirklicht werden kann = Vorsatz hinsichtlich des verwirklichten Delikts + Versuch hinsichtlich des nicht verwirklichten Deliktes, sofern dieses schwerer ist (so zumindest die h.M.).

### VI. Abgrenzung Vorsatz – Fahrlässigkeit: vgl. Materialien / Examinatorium Vorsatz 1

**Literatur/Lehrbücher:** Baumann/Weber/Mitsch/Eisele-Eisele, § 11; Eisele/Heinrich, Kap. 6; Heinrich, § 12; Kühl, § 5; Rengier, § 14; Wessels/Beulke/Satzger, § 7 I-III.

**Literatur/Aufsätze:** Bechtel, Wenn der Erfolg früher eintritt als Gedacht – Zwischen dolus subsequens und unbeachtlicher Abweichung vom vorgestellten Kausalverlauf, JA 2018, 909 ff.; ders., Die Raserfälle als Katalysator vorsatzdogmatischer Diskussion, JuS 2019, 114 ff.; Bloy, Funktion und Elemente des subjektiven Tatbestandes im Deliktaufbau, JuS 1989, L 1; Bosch, Vorsatzschwelle bei gefährlicher Körperverletzung mittels eines hinterlistigen Überfalls, JURA 2021, 728; Ebert/Kühl, Das Unrecht der vorsätzlichen Straflat, JURA 1981, 225; Edlbauer, Der Stich ins Herz, JA 2008, 725; Eisele, Alternativvorsatz, JuS 2020, 366; Geppert, Zur Abgrenzung von bedingtem Vorsatz und bewusster Fahrlässigkeit, JURA 1986, S. 610; ders., Zur Abgrenzung von Vorsatz und bewusster Fahrlässigkeit insbesondere bei Tötungsdelikten, JURA 2001, 490; Hecker, Zeitlicher Anknüpfungspunkt für Tötungsvorsatz, JuS 2020, 696; Henn, Der subjektive Tatbestand der Straftat – Teil 1: Der Vorsatzbegriff, JA 2008, 699; Hermanns/Hülsmann, Die Feststellung des Vorsatzes bei Tötungsdelikten, JA 2002, 140; Herzberg, Die Abgrenzung von Vorsatz und Fahrlässigkeit – ein Problem des objektiven Tatbestandes, JuS 1986, 249; Jeßberger/Sander, Der dolus alternativus, JuS 2006, 1065; Joerden, Debatte: Der BGH zum dolus alternativus, ZfL 2021, 31; Lesch, Dolus directus, indirectus und eventialis, JA 1997, 802; C. Müller, Die Abgrenzung von dolus eventualis und bewusster Fahrlässigkeit (unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung zur „Hemmschwellentheorie“), JA 2013, 584; Otto, Der Vorsatz, JURA 1996, 468; Rönnau, Grundwissen – Strafrecht: Vorsatz, JuS 2010, 675; Samson, Absicht und direkter Vorsatz im Strafrecht, JA 1989, 449; Satzger, Der Vorsatz – einmal näher betrachtet, JURA 2008, 112 ff.; Schroth, Die Differenz von Vorsatz und bewusster Fahrlässigkeit, JuS 1992, 1; Sternberg-Lieben, Vorsatz im Strafrecht, JuS 2012, 884, 976; Theile, Dolus alternativus bei Verletzung höchstpersönlicher Rechtsgüter, ZJS 2021, 551; Witzigmann, Mögliche Funktionen und Bedeutungen des Absichtsbegriffs im Strafrecht, JA 2009, 488.

**Literatur/Fälle:** Böhm/Stürmer, Folgenschwere Freuden, JA 2017, 4; Krell/Eibach/Wölfel, Trauer am Carfreitag, JuS 2019, 628; Rengier/Jesse, Sparring mit Folgen, JuS 2008, 42; Schramm, Die Reise nach Bangkok, JuS 1994, 405.

**Rechtsprechung:** **BGHSt 7, 363** – Lederriemen (bedingter Vorsatz); **BGHSt 16, 1** – Fahrkarte (Anforderungen an die Bereicherungsabsicht beim Betrug); **BGHSt 36, 1** – AIDS (Abgrenzung Vorsatz – Fahrlässigkeit); **BGSt 57, 183** – Rivalisierende Jugendgruppen (Abschied von der „Hemmschwellentheorie“); **BGHSt 65, 42** – Raserfall (dolus eventualis); **BGHSt 65, 231** – Hammer (dolus alternativus); **BGH NStZ 1984, 19** – Zufahren (Abgrenzung Vorsatz – Fahrlässigkeit); **BGH NStZ 1998, 615** – Hooligan (bedingter Vorsatz bei versuchter Anstiftung); **BGH StV 1986, 197** – Einbruch (bedingter Vorsatz bei Mittäterschaft); **BayObLG NJW 1977, 1974** – Untergebener (Parallelwertung in der Laiensphäre).